

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen

für die Inanspruchnahme

der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental

(Kostenbeitragssatzung)

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Neuental vom 13.03.2017 über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Neuental

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. 2013, 134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Gemeindevertretung Gemeinde Neuental in ihrer Sitzung am 13.03.2017 nachstehende

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt **für Krippenkinder** – Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendetem dritten Lebensjahr:

<i>Regelbetreuung (Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr)</i>	<i>120,00 €/Monat</i>
<i>Frühbetreuung (Montag – Freitag 7.00 – 8.00 Uhr)</i>	<i>10,00 €/Monat</i>
<i>Nachmittagsbetreuung (Montag – Freitag 12.00 – 13.00 Uhr)</i>	<i>10,00 €/Monat</i>
<i>Nachmittagsbetreuung (Montag – Freitag 13.00 – 14.00 Uhr)</i>	<i>10,00 €/Monat</i>
<i>Nachmittagsbetreuung (Montag – Freitag 14.00 – 15.00 Uhr)</i>	<i>10,00 €/Monat</i>
<i>Nachmittagsbetreuung (Montag – Freitag 15.00 – 16.00 Uhr)</i>	<i>10,00 €/Monat</i>

Nachmittagsbetreuung (Montag – Freitag 16.00 – 17.00 Uhr) 10,00 €/Monat

*Stunden sind auch für einzelne Wochentage buchbar für jeweils einen vollen Monat
Kosten pro Stunde 2,00 €/Woche*

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

<i>Regelbetreuung (Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr)</i>	<i>100,00 €/Monat</i>
<i>Frühbetreuung (Montag – Freitag 7.00 – 8.00 Uhr)</i>	<i>10,00 €/Monat</i>
<i>Nachmittagsbetreuung (Montag – Freitag 12.00 – 13.00 Uhr)</i>	<i>10,00 €/Monat</i>
<i>Nachmittagsbetreuung (Montag – Freitag 13.00 – 14.00 Uhr)</i>	<i>10,00 €/Monat</i>
<i>Nachmittagsbetreuung (Montag – Freitag 14.00 – 15.00 Uhr)</i>	<i>10,00 €/Monat</i>
<i>Nachmittagsbetreuung (Montag – Freitag 15.00 – 16.00 Uhr)</i>	<i>10,00 €/Monat</i>
<i>Nachmittagsbetreuung (Montag – Freitag 16.00 – 17.00 Uhr)</i>	<i>10,00 €/Monat</i>

*Stunden sind auch für einzelne Wochentage buchbar für jeweils einen vollen Monat
Kosten pro Stunde 2,00 €/Woche*

- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme nicht gebuchter Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten beträgt pro angefangene Stunde = 15,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Abholung des Kindes nach Schließung der Einrichtung beträgt pro angefangene 30 Minuten = 20,00 €

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Neuental Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Neuental keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden.
- (2) Für die über 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird anteilig der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Kostenbeitragspflichtigen, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die für die letzten 12 Monate des Besuchs der Tageseinrichtung für Kinder gezahlten Kostenbeiträge anteilig für 5 Betreuungsstunden erstattet, wenn diese die Einrichtung in den letzten 12 Monaten nur mit dem Grundmodul von 4 Betreuungsstunden besuchen, so werden auch nur diese erstattet.
- (4) Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Befreiung von den Kostenbeiträgen gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder kostenbeitragspflichtig.
- (5) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen, ermittelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde/Stadt betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind werden 0 % des Kostenbeitrages nach § 2 erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 a Getränke- und Obstgeld

Das Getränke- und Obstgeld wird einheitlich auf 5,00 € pro Monat festgesetzt.

Das Getränke- und Obstgeld ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sowie Getränke- und Obstgeld sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Neuental besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung inkl. aller Nachträge außer Kraft.


Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuental

Neuental, den 14.03.2017



(Siegel)


.....
(Bürgermeister)

Rechtskraftbescheinigung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neumental (Kostenbeitragssatzung) wurde in der Ausgabe der Bürgerzeitung „Neumentaler Nachrichten“ Nr. 13 vom 31.03.2017 gem. § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erlangt.

Neumental, 03.04.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neumental




(Knöpper)
Bürgermeister